

Robert Holzbauer

"Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich". Die "VUGESTA" - die "Verwertungsstelle für jüdisches Umzugsgut der Gestapo" (in: Spurensuche 1-2/2000, S. 38-50)

Durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft in Österreich 1938 bis 1945 wurden über 65.000 österreichische Juden ermordet und rund 130.000 vertrieben. Ein Teilaspekt dieses Verbrechens war der Zugriff auf das Eigentum dieser Menschen und dessen Umverteilung, welche - seltsam genug - auch heute noch mit einem beschönigendem Vokabel beschrieben wird, welches die Nazis dafür gefunden haben: „Arisierung“.¹ Diese Eigentums-Entziehungen sind seit geraumer Zeit Gegenstand der zeithistorischen Forschung; nicht zuletzt bilden sie auch den Arbeitsgegenstand der gegenwärtig tätigen Österreichischen Historikerkommission² oder der „Kommission für Provenienzforschung“ (welcher der Verfasser angehört), die den Auftrag hat, die Bestände der Bundesmuseen auf bedenkliche Erwerbungen hin zu überprüfen.

Wohl jeder, der sich mit dem Problem der Entziehung von jüdischem Eigentum in der Nazizeit in Wien beschäftigt, ist auf eine (und damit beginnen schon die Fragen) Firma oder Dienststelle namens „VUGESTA“ gestoßen.³ VUGESTA steht für „Verwertungsstelle für jüdisches Umzugsgut der Gestapo“. Diese Bezeichnung lässt zunächst vermuten, dass es sich dabei um eine Einrichtung der Geheimen Staatspolizei, im weiteren Sinne also des nationalsozialistischen Staatsapparates gehandelt hat. Tatsächlich geht ihre Errichtung auf eine Initiative der österreichischen Speditionswirtschaft zurück. Es entstand schließlich ein merkwürdiges Gebilde im Spannungsfeld von Gestapo, Privatwirtschaft und Finanzverwaltung. Unübersehbar sind dabei die starken privatwirtschaftliche Züge

¹ Der Ausdruck basiert auf der Rassentheorie der Nazis; seine Verwendung impliziert daher meines Erachtens deren Anerkennung.

² Allgemeine Informationen über die Historikerkommission auf deren homepage: www.historikerkommission.gv.at.

³ Im „Arbeitsprogramm“ der Historikerkommission heißt es etwa: „Die nächste Station war der Verkauf der zurückgelassenen Habseligkeiten der Deportierten auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz, über eine eigens von der Gestapo dazu eingerichtete Dienststelle, der VUGESTA [= Verwaltungsstelle für Umzugsgüter jüdischer Emigranten bei der Gestapo Wien]. Weder die Aussage, dass die VUGESTA eine Gestapo-Dienststelle gewesen wäre, noch die dass sie zum Zwecke des Verkaufs von „Habseligkeiten der Deportierten“ gegründet worden wäre (wiewohl – wie zu zeigen sein wird – dieser Verkauf später stattgefunden hat) hält einer näheren Überprüfung stand.“

bei der Umsetzung der Raub-Ökonomie des Holocaust. Von ihrer Einrichtung im Frühherbst 1940 bis zum Kriegsende „verwertete“ die VUGESTA das Umzugsgut von 5.000-6.000 und die Wohnungseinrichtung von mindestens 10.000 Familien. VUGESTA und Dorotheum waren zweifellos die wichtigsten Drehscheiben bei der Umverteilung des entzogenen Privateigentums jüdischer Österreicher.

"Verrechtlichung" des Zugriffes auf jüdisches Eigentum

Die nationalsozialistische Herrschaft war gekennzeichnet vom Bestreben, hinsichtlich des Vermögensentzuges eine Scheinlegalität aufzubauen. Diese "Verrechtlichung" erfüllte nach Gallhuber⁴ zwei Funktionen: Erstens brauchte "der zur Durchführung der Verfolgungsmaßnahmen benötigte, vorhandene Beamtenapparat der "Rechtsvorschriften" als Handlungsanleitungen". Zweitens diene sie gegenüber der Bevölkerung (welche entweder gleichgültig war oder die sogar aus von einem Alltags-Anti-Judaismus geprägten "Zusehern" und "Zugreifern"⁵ bestand) der Rechtfertigung der Verfolgungsverbrechen. Dies hatte den Effekt, "daß das ursprünglich noch einigermaßen intakte Normbewußtsein der Bevölkerung in verhängnisvollem Ausmaß korrumpiert wurde. Im Schatten dieser fortschreitenden Beeinträchtigung des Rechtsempfindens konnten dann die stets schärfer und unmenschlicher werdenden Verfolgungshandlungen der Machthaber gegen Juden immer offener unternommen werden, ohne daß nennenswerte Kritik laut oder gar Widerspruch erhoben wurde."⁶

Die erste Phase des nationalsozialistischen Raubzuges in Österreich war dadurch gekennzeichnet, dass in diesem Sinne "scheinlegale Rechtskonstruktionen" die Grundlage für die Sicherstellung, Beschlagnahmung, Einziehung und Verfall von jüdischem (oder aber auch anderem missliebigen) Vermögen waren. Der Anschein von Legalität erforderte jede "Einziehung" eine individuelle Begründung. Meist geschah dies nach der "Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Landes Österreich". Es gab aber auch eine Fülle von anderen Vorwänden, die an dieser Stelle nicht detailliert geschildert werden können. In manchen Fällen waren erzwungen Verträge die Grundlage der

⁴ Heinrich Gallhuber: Systematische Darstellung der gewaltsamen Enteignung und anderer materieller Schädigung von Juden in Österreich zwischen 1938 und 1945, unveröffentlichtes Manuskript.

⁵ Ebd.

Entziehung, als Mittel eingesetzt wurden jedoch auch Konkurse und vor allem Steuerforderungen. Hier spielen vor allem die steuerlichen Zwangsmaßnahmen Judenvermögensabgabe (JUVA) und Reichsfluchtsteuer eine große Rolle. Zwangsexekutionen von Kunstgegenständen oder Wohnungseinrichtung wurde zur Abdeckung von Steuerforderungen verwendet. Die kalte, bürokratische Gründlichkeit ging dabei so weit, dass den Opfern dieser Exekutionen nicht nur offene Gas- und Stromrechnungen, sondern auch das Aufbrechen der Wohnungstür durch einen Schlosser verrechnet wurden.⁷

Je näher der Massenmord seiner konkreten Verwirklichung entgegentrat, desto mehr wurde der Zugriff auf jüdisches Eigentum weiter legislativ erleichtert. Das individuelle Bearbeiten jedes einzelnen Falles sollte nun nicht mehr notwendig sein. Mit der "Automatisierung der Vermögensentziehung im öffentlichen Recht"⁸ erreichte der Raubzug eine neue Qualität.

"Immer wenn der NS-Unstaat bei seinem Raubzug gegen jüdisches Vermögen eine große Zahl von Opfern schnell und mit geringem bürokratischen Aufwand und offen unter Einsatz der Staats-Gewalt berauben wollte, verfiel er darauf die Enteignung unmittelbar auf Grund genereller Vorschriften eintreten zu lassen, ohne daß es eines langwierigen Verfahrens mit Bescheiderlassung in jedem einzelnen Fall bedurft hätte."⁹

Die "Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz"¹⁰ (November 1941) legte fest, dass alle Juden, die ihren "gewöhnlichen Aufenthalt" im Ausland nehmen, ihre deutsche Staatsbürgerschaft verlieren; damit war der Vermögensverfall verbunden. Betroffen davon waren auch alle staatenlosen Juden, sofern sie zuletzt die deutsche Staatsbürgerschaft besessen hatten. Wörtlich heisst es: "Das verfallene Vermögen soll zur Förderung aller mit der Lösung der Judenfrage in Zusammenhang stehenden Zwecke dienen."¹¹ Dass diese Verordnung unmittelbar der Umsetzung des Massenmordes diene, wird aus einer geheimen Durchführungsverordnung klar, welche präzisierte, dass unter "Ausland" auch alle von den Deutschen Truppen

⁶ Ebd. S. 3

⁷ BDA-Archiv, Restitutionsmaterialien, Personenmappen

⁸ Gallhuber, S. 23

⁹ Ebenda

¹⁰ Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Vom 25.11.1941.-RGBl. I ,S. 722

besetzten oder in deutsche Verwaltung genommene Gebiete" zu verstehen seien, insbesondere auch das Generalgouvernement und die Reichskommissariate Ostland und Ukraine. Alle Vernichtungslager im engeren Sinne waren also nach diesem Gesetz "Ausland". Lediglich bezüglich des Lagers Theresienstadt, das die Nazis auch als "Altersghetto" verharmlosten, war es nicht anwendbar, weil dieses zu Protektorat Böhmen und Mähren, also zum Reichsgebiet selbst gehörte. Im Falle von Deportationen nach Theresienstadt waren daher so wie zuvor individuelle Bescheide notwendig.

Errichtung der VUGESTA¹²

Die Einrichtung der VUGESTA erfolgte dann zu dem Zweck, auf das Eigentum all jener zuzugreifen, denen die Flucht ins Ausland bereits gelungen war. Sie hatten alle bürokratischen Schikanen (von der Ausfuhrbewilligung des Denkmalamtes bis zu den diversen fiskalischen Maßnahmen) bereits hinter sich. Ihr Umzugsgut lagerte bei einer Spedition in Wien oder in einer Hafenstadt und konnte wegen des Krieges nicht weitertransportiert werden.

Am 1. August 1940 erging ein Erlass des Reichssicherheitshauptamtes über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit bei jüdischen Emigranten. Dieser regelte die Versteigerung des Umzugsgutes, *„welche bereits vorgenommen werden kann, wenn das Ausbürgerungsverfahren eingeleitet oder in Vorbereitung ist und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Ausbürgerung erwartet werden kann“*¹³.

Dr. Karl Ebner¹⁴ vom Judenreferat der Gestapo-Leitstelle Wien nahm Kontakt mit der „Reichsgruppe Spedition und Lagerei/Ostmark“ (RSL) auf. Deren Vorsitzender und spätere VUGESTA-Direktor Karl Herber schildert den Beginn der künftigen Kooperation folgendermaßen:

¹¹ Ebd. § 3.

¹² Die folgenden Ausführungen zur VUGESTA (Verwertungsstelle für jüdisches Umzugsgut der Gestapo) basieren auf folgenden Darstellungen: Robert Holzbauer: VUGESTA –Die „Verwertungsstelle für jüdisches Umzugsgut der Gestapo“. Ein kurzer Bericht für die Kommission für Provenienzforschung. 6. Oktober 1999. Robert Holzbauer: Ordentliche Umverteilungspolitik, in: Profil Nr. 51/52/1999, S. 60f.. Insbesondere danke ich Kollegin Ruth Pleyer für ihre Hinweise und für jeden Meinungs-austausch. Besonders hervorzuheben ist die Auffindung der Geschäftsbücher der VUGESTA durch Ruth Pleyer: Archiv der Republik, Abwicklungsstelle der Vermögensverkehrsstelle, 9 Bände. Für den vorliegende Aufsatz konnten diese noch nicht ausgewertet werden.

¹³ Gallhuber:, a.a.O., S. 19

¹⁴ Thomas Franz Mang: Retter, um sich selbst zu retten. Die Strategie der Rückversicherung ; Dr. Karl Ebner,

„Meine ersten eingeholten Informationen setzten mich in Kenntnis, daß es sich bei diesen Umzugsgütern um einen beachtlichen Umfang, aber auch um außerordentlich hohe darauf lastende Speditionskosten handelt. Mich beherrschte das Problem wie die Spediteure zu ihren Forderungen kommen werden. In einer Vorsprache beim zuständigen Referenten der Stapo Herrn Dr. Ebner habe ich auf diese beiden Momente hinweisen. Dr. Ebner erklärte mir, dass das Reich wohl für die am Gut lastenden Spesen aufkomme, aber nur im Rahmen des Erlöses. Ich habe darauf hingewiesen, daß es bei dieser Auffassung dazu führen würde, daß in dem einen Fall hohen Spesen ein geringer Erlös gegenüberstünde, der Spediteur deshalb einen Teil seiner Forderung verlieren müsste, während andererseits ein Gut, auf dem geringe Kosten lasten, einen hohen Erlös erzielen kann, den dann der Fiskus einsteckt.“¹⁵

Herber gab später in seinem Volksgerichtsprozess an , dass monatliche Lagerkosten (inkl. Versicherung) von etwa 500.000.- RM angefallen wäre (wovon freilich ein Teil schon von den jüdischen Auftraggebern beglichen war).¹⁶ In der Folge entwickelte er nach dem Muster jener Abrechnungsstelle der österreichischen Spediteure, der er seit 1935 vorgestanden war das Konzept einer privatwirtschaftlichen Verwertung des Umzugsgutes der aus Wien vertriebenen Juden. Der zentrale Punkt in dieser Konzeption ist die Überlegung, *„dass nicht jedes einzelne Umzugsgut nur für seine Kosten hafte, sondern die gesamten Umzugsgüter für alle Kosten.“¹⁷*

Relativ rasch einigten sich Ebner, Herber sowie der Referent des dafür zuständigen Finanzamts Berlin-Moabit auf die Konstruktion einer eigenen Firma, die in den ersten Besprechungen noch den Arbeitstitel „VjU“ (Verwertungsstelle für jüdisches Umzugsgut) trägt und für die (vermutlich auf Vorschlag Herbers) der Name VUGESTAP gewählt wurde. Das „P“ als letzten Buchstaben fand ein SS-Standartenführer namens Huber unschön. Schließlich einigte man sich auf den Namen VUGESTA.

Leiter-Stellvertreter der Staatspolizeistelle Wien 1942 - 1945, Wien, Univ., Dipl.-Arb., 1998

¹⁵ AdR, „K.Herber“, S. 3

¹⁶ Voksgerichtshof VG3c 2272/48, Bd. I, S. 329

Die Gestapo beauftragte Herber mit der organisatorischen Durchführung der Erfassung, Veräußerung und Verrechnung sämtlichen Umzugsgutes von emigrierten Wiener Juden. Am 7. September 1940 nahm die die Firma als „Vugestap“ ihre Tätigkeit auf. Um den "Apparat der Staatspolizei" zu entlasten, führte das rund 12 Personen starke Büro "möglichst viele reine formale Arbeiten", etwas das "Ausfüllen von Drucksorten" selbständig durch, wie sich Karl Ebner bei einer Vernehmung 1948 erinnerte.¹⁸

Sitz der VUGESTA war das Büro der „Reichsverkehrsgruppe Spedition und Lagerei/Ostmark“ (ehemals Zentralverband der Spediteure für Österreich) am Bauernmarkt 24. Die administrative Arbeit der VUGESTA bestand zunächst einmal darin, festzustellen, welche Umzugsgüter bei den Spediteuren lagerten. Diese wurden in Einzelakten erfasst. In mehr oder weniger enger Zusammenarbeit mit der Gestapo wurden die „formalen Voraussetzungen“ für die Einziehung überprüft. Auf einem vorgedruckten Formular wurde dann die Beschlagnahme ausgesprochen. Der Volksgerichtshof-Akt Herber enthält etwa 40 Original-Beschlagnahme-Bescheide¹⁹ sowie einen vollständigen Aktenlauf²⁰ zu einem Fall. Aufgrund dessen ist der administrative Ablauf der bei der "Verwertung" von Umzugsgut klar erkennbar.

Trotz der engen Kooperation mit der Gestapo ist ein starker privatwirtschaftlicher Zug nicht zu übersehen, der wohl damit zu erklären ist, dass das Wirtschaftsergebnis ausschließlich auf Provisionen basierte und daher vom Umsatz abhängig war. Zunächst war eine Pauschalvergütung von 2 % des Erlöses vorgesehen, später wurde diese auf 3 % erhöht. Unter diesem Aspekt sind wohl später auch die intensiven Bemühungen zu verstehen, das in Hafentstädten lagernde Umzugsgut nach Wien zu transportieren und hier zu verwerten, während das Umzugsgut deutscher Emigranten etwa direkt im Hamburger Hafen versteigert wurde. Das im Hafen Triest lagernde Umzugsgut wurde ab 1943 von den deutschen Besatzungsbehörden beschlagnahmt. Überreste fanden sich 1945 im Dorotheum Klagenfurt.²¹ Soweit bisher absehbar, ist die VUGESTA in Triest nicht aktiv geworden.

¹⁷ Ebd., S. 337

¹⁸ Volksgerichtsprozess Herber, M. I, fol. 225, Kopie BDA-Archiv, K. VUGESTA

¹⁹ Ebd, Bd. I S. 91-129

²⁰ Ebd. Bd. I. S. 131-174

²¹ BDA-Archiv, Restitutionsmaterialien K14 "Masse Adria" ; diverse Personenmappen.

Gemäß der ursprünglichen Konzeption sollte sämtliches beschlagnahmtes Umzugsgut im Dorotheum versteigert werden. Sehr schnell wurde aber klar, dass dessen Kapazität dazu nicht ausreichte. Daher wurden auch in zwei Hallen im Messegelände und in den Sophiensälen sowie in der Dorotheums-Filiale Schanzstrasse Verkaufslokale eingerichtet, in denen ein Freiverkauf durchgeführt wurde.

Alle Kunstwerke im engeren Sinn wurden im Dorotheum versteigert. Grundsätzlich galt für sie auch der sogenannte "Führervorbehalt." Demnach war die Verteilung sämtlicher in Österreich eingezogener Kunstwerke aus jüdischem Besitz von der Entscheidung Hitlers abhängig. Das hatte einerseits den Effekt, dass der Sammelwut anderer Nazi-Bonzen (z.B. Göring, Schirach) sehr enge Grenzen gesetzt wurden; andererseits führt der Führervorbehalt dazu, dass die in Österreich entzogenen Kunstwerke nicht zur Verteilung an "diverse Hehler" kamen und "daher angesammelt blieben"²². Zurecht hat Brückler²³ betont, dass in keinem anderen "totalitären System" denkbar gewesen sei, "dass sich etwa - wie in Hitlerdeutschland - der "Führer" die Auf und Zuteilung geraubter Kunstwerke und Kulturgüter persönlich und allein vorbehält und von Fall zu Fall darüber entscheidet".

Wir finden in den Akten deutliche Hinweise auf Interessenskonflikte zwischen der Gestapo und der VUGESTA einerseits und dem Institut für Denkmalpflege andererseits. War die VUGESTA eindeutig am finanziellen Ertrag interessiert, so pochten die Denkmalschützer immer wieder darauf, Kunstwerke den österreichischen Museen zuzuführen. In diesen Fällen wurden sie vor der Versteigerung entnommen und den Museen zum Schätzwert überlassen.

"Verkauf beschlagnahmter Umzugsgüter jüdischer Emigranten" als Maßnahme der nationalsozialistischen Sozialpolitik

²² Exkurs: Entscheidungsvorbehalt Hitlers hinsichtlich der in Österreich "sichergestellten" Kunstgegenstände, Gallhuber, S. 17

²³ Brückler: Kunstwerke zwischen Kunstraub und Kunstbergung: 1938-1945, S. 13 f. unter Hinweis auf BDA-

Der Freiverkauf der VUGESTA hatte eindeutig eine sozialpolitische Komponente und muß als nationalsozialistische Umverteilungspolitik gesehen werden. Als Käufer sollten nur sozial Schwache, Kriegsgeschädigte und Ausgebombte zugelassen werden. In Zeitungsinseraten und Aushängen in Betrieben wurde auf den "Verkauf beschlagnahmter Umzugsgüter jüdischer Emigranten" hingewiesen.

"Volksgenossen", welche Gegenstände erwerben wollten, hatten "einen entsprechenden Antrag" an die VUGESTA zu stellen. Die Antragsformulare wurden durch die NSDAP-Ortsgruppen ausgegeben, welche auch die "Würdigkeit und Zuverlässigkeit" des Antragsstellers bestätigen sollten; beizulegen war weiter eine Bestätigung über das Nettomonatseinkommen.²⁴

Über diesen sozialen Anstrich hinaus scheint eine ausgedehnte Günstlings- und Privilegienwirtschaft geherrscht zu haben. Mit den Einladungsscheinen dürfte ein schwunghafter Handel getrieben worden sein. Da jeder Eingeladene das Recht hatte, zwei Begleitpersonen mitzubringen, ist der Kundenkreis dieser Einkaufsaktionen nicht allzu klein zu denken. Überdies soll es Sonderaktionen für Kriegsblinde oder aber auch für die Errichtung eines internationalen Polizeiheimes in Berlin gegeben haben. Die Preise dieser Freiverkaufsaktionen waren ausgesprochen günstig, ausserdem konnten sich die Wiener dort mit Gütern versorgen, die sonst nicht mehr oder nur mit Bezugsscheinen zu erhalten waren.²⁵

Diesen Vorteil wusste auch VUGESTA-Direktor Karl Herber zu nutzen, der in Summe um ca. 35.000.- RM bei diesen Freiverkäufen einkaufte, daunter z. B. 1941 13 Flaschen Kognak um 260.- RM und zwei Wochen später 56 Flaschen Portwein zum wohlfeilen Preis von 288.- RM. Als diese Einkäufe in seinem Prozess zur Sprache kamen, erinnerte an den sozialen Auftrag: als "Jungverheirateter" hätte er schließlich zum Kreis der Begünstigten gehört.²⁶

Was die "Verwertung" des Umzugsgutes der österreichischen Juden betrifft, stellt sich die VUGESTA letztlich als Selbsthilfeprojekt der österreichischen

Archiv, Restitutionsmaterialien, K8, M. 6

²⁴ BDA-Archiv, K. VUGESTA, vgl. Robert Holzbauer: Ordentliche Umverteilungspolitik, in: Profil 51/52, 1999, S. 60 (Faksimile)

²⁵ VG-Prozess Herber, Bd. II. S. 821

²⁶ Darüberhinaus kaufte Herber (vorwiegend im Dorotheum) auch um rund 150.000.- RM Kunstgegenstände an.

Speditionswirtschaft dar. Wäre diese Verwertung von anderer Stelle durchgeführt worden (etwa von den Finanzämtern, wie im Altreich²⁷), hätte das den Juden nichts genützt, den Spediteuren jedoch geschadet.

"Verwertung" von Wohnungseinrichtungen von Deportierten

Gegen Ende 1942 war die Umverteilung des Umzugsgutes im wesentlichen abgeschlossen. Herber berichtet, das ihm nun von seiten der Gestapo die "Einladung oder Aufforderung" gemacht wurde, er möge mit seinem "Vugestaapparat die Verwertung jener Umzugsgüter durchführen, die im Zuge der Judenaussiedlung aus Wien in den zurückbleibenden Wohnungen vorgefunden werden."²⁸

Die Gestapo hatte nun ein offensichtliches Interesse daran, das die Räumung von Wohnungen von Deportierten und die Verwertung der Wohnungseinrichtung auf ähnlich effiziente und "verlässliche" Art durchgeführt würde wie zuvor jene von Umzugsgut. Auch einzelne VUGESTA-Mitarbeiter haben die Marktchancen einer solchen Aktion erkannt. VUGESTA-Direktor Herber persönlich lehnte das Projekt ab, weil solches nicht ins Berufsbild des Spediteurs passte. Dieses zweite Projekt der VUGESTA²⁹ unterscheidet sich auch stark vom ersten. Die nun eingetretene "Automatisierung der Vermögensentziehung" ermöglichte nun eine entbürokratisierte (und daher auch vergleichsweise schlecht dokumentierte) Vorgangsweise.

Als Hauptakteure dieser Wohnungsräumungen traten nun Schätzmeister auf. Sie wurden der VUGESTA bezahlt und vom Judenreferat der Gestapo mit Arbeitskräften versorgt. Da man hoffte, dadurch selbst der Deportation zu entgehen, war die demütigende Arbeit bei der VUGESTA begehrt.

Die zentrale Möbelverwertungsstelle der VUGESTA befand sich etwa ab Mitte 1942 in der Krummbaumgasse 8 im 2. Bezirk in einer ehemaligen Sozialeinrichtung der israelitischen Kultusgemeinde. Über die Frage, ob diese Möbelverwertungsstellen Einrichtungen der VUGESTA, der Gestapo oder Finanzämter waren konnten sich die Zeugen im Jahr 1945 schon nicht einigen.

²⁷ Wolfgang Dreßen: Betrifft: Aktion 3. Deutsche verwerten jüdische Nachbarn, Berlin 1998

²⁸ Herber-Prozess, M. I, fol. 245

Das Beispiel der VUGESTA-Möbelverwertungsstellen zeigt, dass die Konzeption einer Gestapo-nahen Firma als „Verrechnungsstelle“ eine erstaunlich informelle Art des Handelns erlaubte. Je nach Bedarf konnte die „VUGESTA“ also die Rolle eines Speditionsbüros, einer Verkaufsorganisation oder einer quasi polizeilichen Vollzugseinrichtung spielen. So ist es zu erklären, dass die Opfer der VUGESTA tatsächlich nicht wissen konnten, ob sie es nun mit der Gestapo, mit den Finanzbehörden oder mit einer vom Reich beauftragten Firma zu tun hatten. Diese informelle Differenzierung wirkt sich allerdings nicht bis in die Buchhaltung aus, weswegen es doch legitim erschien, in den Möbelverwertungsstellen ein Instrument der VUGESTA zu sehen, auch wenn deren Direktor diesen Geschäftszweig nicht wahrnehmen wollte. Der Wirtschaftsprüfer Felix Romanik äusserte als Gutachter im Herber-Prozess über den „Zusammenhang der VUGESTA mit den [Möbel-]Verwertungsaktionen Grimm und Witke“:

„Der Beschuldigte [Herber] hat zu wiederholten Malen dezidiert (sic!) erklärt, dass er mit der Tätigkeit der Gruppen Grimm und Witke nichts zu tun hatte, jedoch darüber Auskunft geben könnte. Aus der Buchhaltung der VUGESTA ergibt sich jedoch einwandfrei, dass sowohl die Aktion Grimm wie auch die Aktion Witke über die VUGESTA abgerechnet wurden.“³⁰

Erstaunlich ist, dass es im Umkreis der VUGESTA nur eine Handvoll Hauptakteure gegeben hat. Manche von ihnen schafften es, schafften es, das „öffentliche“ Interesse des NS-Staates mit handfesten persönlichen Vorteilen zu verbinden. Solche Männer waren u.a. Leopold Berka³¹, Anton Grimm und Bernhard Wittke.

Wittke war gelernter Tischlermeister, illegaler Nazi seit 1932 und kam als Schätzmeister von der Vermögensverkehrsstelle zur VUGESTA.³² Schon während des Freiverkaufs von Umzugsgütern fiel er damit auf, sich als "Verkaufsleiter" aufzuspielen.³³ Später trat er als Leiter der zentralen Möbelverwertungsstelle Krummbaumgasse auf und betrieb daneben noch einen („arisierten“) Kunst- und

²⁹ Ein Zeuge spricht 1945 von einer "VUGESTA II"

³⁰ VG Prozess Herber, Bd. II, S. 779

³¹ Der Volksgerichtshof-Akt Berka mit der Nr. Vg2c 2309/45 HV 442/46 konnte für diesen Aufsatz noch nicht verwertet werden.

³² Der VG-Prozess Witke wurde bisher nur in Ansätzen ausgewertet.

Antiquitätenhandel. Unter seiner Leitung wurden von bis zu 180 jüdischen Arbeitskräften (welche die Gestapo zur Verfügung stellte) die Wohnungen der deportierten Juden ausgeräumt. Einer der überlebenden Zeugen, Ernst Neumann, war als Schlosser dazu eingeteilt, die Wohnungen von Deportierten aufzubrechen.³⁴ Das Mobilar wurde in rund einem dutzend Möbelverwertungsstellen gesammelt und dann verkauft. Zweifellos ermöglichte diese Konstellation auch den formlosen Transfer von Kunstgegenständen und Antiquitäten in die florierende Antiquitätenhandlung Oberhuber & Wittke.

In der Anklageschrift im Volksgerichtshof-Akt Witke wird ein Bericht zitiert, den der Gestapo-Mann Dr. Ebner über Witke am 5. Juli 1943 an den Reichstatthalter für Niederdonau erstattete. Dieser lässt die Dimensionen seines Wirkens erahnen. Es heisst darin:

„Pg Bernhard Witke ist seit 19.8.1940 ununterbrochen für meine Dienststelle tätig. In seinen Aufgabenkreis fiel die Freimachung der Wohnungen und Unterkünfte von 48.500 Juden, die ich aus meinem Dienstbereich nach den Postgebieten evakuiert habe. Er hat sich besonders Verdienste dadurch erworben, dass er einer derart kurzen Frist die Wohnungen freimachte, wie es bisher im gesamten Reichsgebiet nicht erfolgte...“³⁵

Weiters wird ein Schreiben des Wehrmachtsskommandanten zitiert, demzufolge „ca. 14.000 Frontsoldaten, Kriegsversehrte, Kriegerwitwen und sonstige Wehrmachtsangehörige von ihm mit Hausrat ausgestattet worden“ sind.³⁶

Bilanz

Der wirtschaftliche Aspekt der Tätigkeit der VUGESTA war nach 1945 Gegenstand von Gerichten und Untersuchungsbehörden. Eine ganze Abteilung im Krauland-Ministerium untersuchte die Geschäfte der VUGESTA³⁷. Allein für den Volksgerichtshofprozess gegen Herber wurden zwei ausführliche Gutachten von

³³ VG Prozess Herber, Bd. I, fol. 46

³⁴ Ernst Neuman, in: Jüdische Schicksale. Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes, Wien 1992

³⁵ VG Prozess Wittke, Bd I, Anklageschrift. S. 5

³⁶ Ebd. S. 5 f.

³⁷ Peter Böhmer: Wer konnte griff zu, 1999

Wirtschaftsprüfern erstellt. Daher sind diese Aspekte erstaunlich gut dokumentiert. Der Gesamtumsatz der VUGESTA (also sowohl aus der Verwertung von Umzugsgut also auch von jener der Wohnungseinrichtungen von Deportierten) ist mit rund 15 Millionen Reichsmark anzunehmen (nach heutigem Wert 750 Millionen Schilling). 11 Millionen davon stammen aus Versteigerungen, die das Dorotheum für die VUGESTA durchgeführt hatte. Je 7 Millionen flossen an die Oberfinanzpräsidenten Berlin und Wien, 1 Million an andere Finanzbehörden. Es gab keine direkten Geldflüsse zwischen VUGESTA und Gestapo.

Die "Umverteilung" des Eigentums österreichischer Juden war nach 1945 kein Thema der politischen Diskussion. Wie auch schon anderswo dokumentiert, herrschte das Bestreben vor, die Sache "in die Länge zu ziehen"³⁸. Was eine konkrete "Wiedergutmachung" betrifft, so hatten die Opfer der VUGESTA relativ schlechte Karten. Schon aus 1949 existiert ein Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes, demzufolge solche Güter, welche zunächst dem Deutschen Reich verfallen waren, von späteren Käufern grundsätzlich gutgläubig erworben worden sind. Was nicht mehr da war, konnte man auch nicht zurückstellen.

Die Justiz hingegen stellte die Frage nach der persönlichen Schuld, konkret also nach einer unrechtmäßigen persönlichen Bereicherung. Der Prozess gegen VUGESTA-Direktor Herber wurde 1951 eingestellt. Witke wurde zu dreieinhalb Jahren Kerker und Vermögensverfall verurteilt. 1958 taucht sein Name in den Akten des Bundesdenkmalamt wieder auf: als Miteigentümer einer Kunsttischlerei restaurierte er ein beschädigtes Möbelstück, das restituiert werden sollte.³⁹ Auch ein anderer VUGESTA- Schätzmeister scheint der Branche treu geblieben zu sein und leitet zu dieser Zeit ein Möbeldepot des österreichischen Finanzamtes.⁴⁰ Von den 180 jüdischen Zwangsarbeiter der VUGESTA erlebten nur 18 die Befreiung Österreichs.⁴¹

³⁸ Robert Knight (Hrsg.): "Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen." Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945-52 über die Entschädigung der Juden, 2. Aufl., Wien 2000

³⁹ BDA-Archiv, Restitutionsakten, K43, M. Pollak, Albert

⁴⁰ Ebenda

⁴¹ VG Prozess Herber